

DI Mario Sedlak
Bernoullistr. 4/11/12
1220 Wien
Tel.: 0650/90 80 765
E-Mail: mario@sedl.at

Wien, 10.5.2021

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht auf schweren gewerbsmäßigen Betrug gemäß § 146 ff. StGB

Verdächtige: Verantwortliche Vertreter von **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14 | Postfach 540, 1030 Wien (FN 215854h, HG Wien)

Die Wien Energie GmbH liefert Fernwärme. Zur verbrauchsabhängigen Verrechnung werden unter anderem Verdunstungsröhrchen an den Heizkörpern angebracht. Je wärmer der Heizkörper ist, desto rascher verdunstet die Flüssigkeit. Nach einem Jahr wird auf einer Skala die verbliebene Flüssigkeitsmenge abgelesen. Je weniger Flüssigkeit verblieben ist, desto mehr Heizenergie wird dem Kunden verrechnet. Das entspricht den Vorgaben des Heizkostengesetzes.

Die Flüssigkeit verdunstet jedoch in geringerem Umfang auch dann, wenn der Heizkörper kalt ist. Zum Ausgleich dieser sog. Kaltverdunstung wird das Röhrchen über den Nullpunkt hinaus befüllt. Die ÖNORM EN 835 schreibt vor, dass die Überfüllung für mindestens 120 Tage bei einer Raumtemperatur von 20°C reichen muss. Wien Energie hält sich lediglich an diese Mindestforderung,¹ obwohl es laut Wetterdaten der ZAMG pro Jahr durchschnittlich 188 heizfreie Tage in Wien gibt.² Außerdem ist die Raumtemperatur in der wärmeren Jahreshälfte oft über 20°C, sodass nach meiner Beobachtung schon nach ca. 100 Tagen die Kaltverdunstungsvorgabe komplett aufgebraucht ist, d. h. in den Röhrchen steht die Flüssigkeit am Nullpunkt der Skala. Die restlichen 88 heizfreien Tage sinkt diese unter den Nullpunkt und **dadurch wird von Wien Energie „Heizwärme“ verrechnet, die gar nicht verbraucht worden ist.**

Nach meiner Auffassung könnte dadurch der Tatbestand von schwerem Betrug erfüllt sein, da „ein unrichtiges Messgerät“ benützt wird. (Vgl. StGB § 147 (1) 1.)

¹ Auskunft von Wien Energie (siehe Anlage 2)

² http://www.zamg.ac.at/fix/klima/oe71-00/klima2000/klimadaten_oesterreich_1971_frame1.htm (Anlage 3)

Laut Abrechnungsdaten der von mir bewohnten Wohnanlage wird die Unterfüllung mutmaßlich seit der Heizperiode 2013/2014 praktiziert³ (und damit „gewerbsmäßig“ entsprechend StGB § 148). Seit dieser Heizperiode werden durchschnittlich 30% mehr Teilstriche abgelesen als davor, obwohl die gelieferte Wärmemenge um durchschnittlich 8% gesunken ist.

Der finanzielle Schaden, der mir aufgrund der Unterfüllung erwächst, beläuft sich nach meinen Berechnungen auf ca. 40 €/Jahr.⁴ Da vermutlich zigtausende Wohnungen in gleicher Weise betroffen sind, summiert sich der Betrag wienweit entsprechend. Bei den 40 €/Jahr habe ich bereits berücksichtigt, dass durch die größere Anzahl von abgelesenen Teilstrichen der Preis pro Teilstrich sinkt. (Wien Energie verrechnet die an der Übergabestelle der Wohnanlage tatsächlich gelieferte und von einem Wärmemengenzähler gemessene Heizwärme. Die abgelesenen Teilstriche bestimmen, in welchem Ausmaß jeder Kunde diese gelieferte Wärme zu bezahlen hat.)

Kunden, deren Heizenergieverbrauch über dem Durchschnitt in der Wohnanlage liegt, zahlen aufgrund der Unterfüllung sogar weniger. Aus meiner Sicht ist das jedoch nicht relevant. Ich habe einen direkten Vertrag mit Wien Energie und muss aufgrund der zu gering bemessenen Kaltverdunstungsvorgabe für Heizenergie bezahlen, die ich nicht verbraucht habe. Dass dieser von mir eingehobene Mehrbetrag die Kosten anderer Kunden senkt, hat für mich keine Bedeutung. Aus meiner Sicht ist das vergleichbar mit einem Taxifahrer, der seinen Taxameter – entgegen der behördlichen Vorgaben – auf eine höhere Grundgebühr und einen geringeren Kilometerpreis stellt. Selbst wenn das rechnerisch aufkommensneutral ist, würden hier Kunden, die unterdurchschnittlich weit fahren, meines Erachtens betrogen.

Die Kaltverdunstung während der Heizperiode (177 Tage pro Jahr) beanstande ich nicht. Es ist auch klar, dass einfache Verdunstungsröhrchen keine vollkommen exakte Messung ermöglichen. Bei der Berücksichtigung der heizfreien Tage ist die Abweichung meiner Meinung nach jedoch eklatant (100 statt 188 Tage pro Jahr) und nicht mit technischen oder praktischen Gründen zu rechtfertigen.

Ich ersuche die Staatsanwaltschaft, den angeführten Sachverhalt strafrechtlich zu überprüfen und allfällige weitere erforderliche Ermittlungsschritte zu tätigen. Weiters ersuche ich um Benachrichtigung vom Ergebnis der strafrechtlichen Prüfung und stehe für Rückfragen zur Verfügung.

Beilagen:

1. Fotos von einem Verdunstungsröhrchen an einem meiner Heizkörper, der nie aufgedreht wurde
2. Wien Energie gibt zu, nur 120 Tage Kaltverdunstung (bei 20°C) auszugleichen
3. Heiztage in Wien laut ZAMG
4. Abrechnungsdaten der von mir bewohnten Wohnanlage (Bernoullistr. 4-8, 1220 Wien)
5. Berechnung meines Schadens durch die unzureichende Kaltverdunstungsvorgabe

³ siehe Anlage 4

⁴ siehe Anlage 5

Anlage 1: Ein Verdunstungsröhrchen an einem meiner Heizkörper, der nie aufgedreht wurde



22. Juni (neu eingesetztes Röhrchen rechts)



6. Oktober



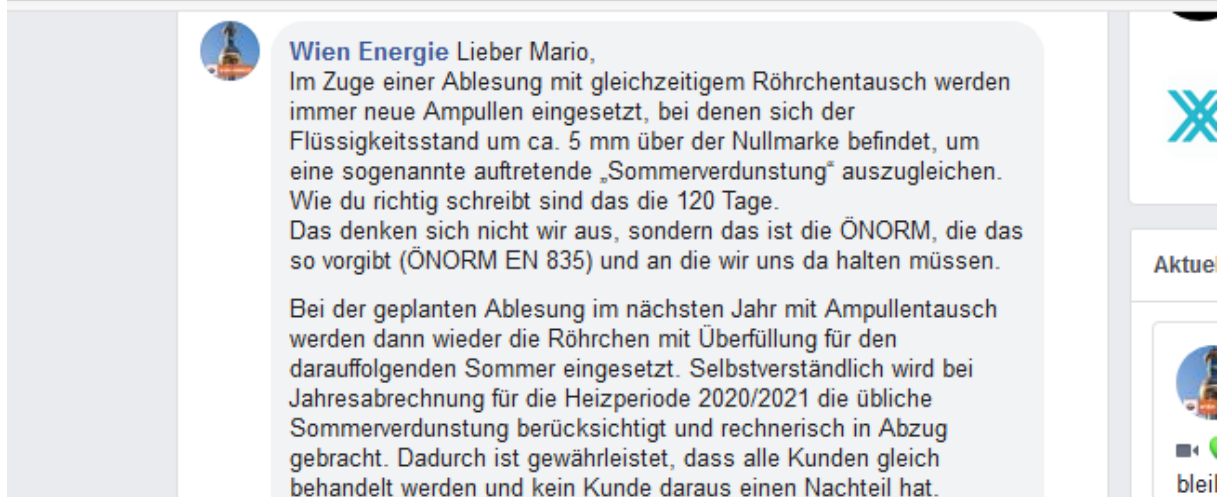
1. Januar



18. April

Anlage 2: Wien Energie gibt zu, nur 120 Tage Kaltverdunstung (bei 20°C) auszugleichen

https://www.facebook.com/WienEnergie/posts/10158305425336727?comment_id=10158307331961727



Wien Energie Lieber Mario,
Im Zuge einer Ablesung mit gleichzeitigem Röhrchentausch werden immer neue Ampullen eingesetzt, bei denen sich der Flüssigkeitsstand um ca. 5 mm über der Nullmarke befindet, um eine sogenannte auftretende „Sommerverdunstung“ auszugleichen. Wie du richtig schreibt sind das die 120 Tage.
Das denken sich nicht wir aus, sondern das ist die ÖNORM, die das so vorgibt (ÖNORM EN 835) und an die wir uns da halten müssen.

Bei der geplanten Ablesung im nächsten Jahr mit Ampullentausch werden dann wieder die Röhrchen mit Überfüllung für den darauffolgenden Sommer eingesetzt. Selbstverständlich wird bei Jahresabrechnung für die Heizperiode 2020/2021 die übliche Sommerverdunstung berücksichtigt und rechnerisch in Abzug gebracht. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Kunden gleich behandelt werden und kein Kunde daraus einen Nachteil hat.

Analog die Auskunft per E-Mail über das Büro des Bürgermeisters der Stadt Wien: siehe folgende Seite

GGU 513000/20, Wienweit inkorrekte Fernwärme-Abrechnung wegen Corona-Pandemie - Thunderbird

File Edit View Go Message Tools Help

Get Mail Write Address Book Reply Reply All Forward Delete Junk Print Stop

Subject: GGU 513000/20, Wienweit inkorrekte Fernwärme-Abrechnung wegen Corona-Pandemie
From: Peter Christine <christine.peter@wien.gv.at>
Date: 02.07.20 15:41
To: mario@sedl.at <mario@sedl.at>

Sehr geehrter Herr Sedlak,

vielen Dank für ihre umgehende Rückmeldung. Ich habe mich wiederum mit Wien Energie in Kontakt gesetzt und kann Ihnen die untenstehende Rückmeldung weiterleiten. Vorab möchte ich, abgesehen von allen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen hervorstreichen, dass durch die unvorhersehbare Covid-19 Krise ein Austausch aller Heizkostenverteiler leider nicht möglich ist und war. Diese Vorgangsweise wurde österreichweit vom Gesetzgeber im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus empfohlen. Für die Stadt Wien und Wien Energie steht die Gesundheit der BürgerInnen und KundInnen sowie der MitarbeiterInnen an oberster Stelle. Daher wurde eine entsprechende Entscheidung getroffen, für die ich Sie um Ihr Verständnis ersuche.

Im Heizkostenabrechnungsgesetz ist geregelt, welche Geräte und Messsysteme zur Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten eingesetzt werden dürfen.

Die preiswerteste Lösung sind Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip. Die Heizkostenverteiler befinden sich auf den Heizkörpern. Entscheidend ist bei diesen Geräten nicht die "Messgenauigkeit", sondern die "Verteilgenauigkeit". Anhand der abgelesenen Teilstriche, werden die entstandenen Wärmekosten der Wohnhausanlage aufgeteilt.

Die Heizkostenverteiler arbeiten nach dem Prinzip der physikalischen Verdunstung. Das bedeutet, dass eine bestimmte Messflüssigkeit unter Einfluss von Wärme verdunstet. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Messflüssigkeit auch bei abgestelltem Heizkörper allein aufgrund der Raumtemperatur verdunstet. Dieser Effekt wird Kaltverdunstung genannt und ist in der ÖNORM EN 835 für Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip extra angeführt.

Zum Ausgleich für die Verdunstung im Sommer werden die Ampullen für die Heizkostenverteiler gemäß ÖNORM EN 835 mit 5,3 mm Flüssigkeit über die Null Markierung hinaus befüllt. Die von Ihnen angesprochenen 120 Tage sind in der europäischen Norm EN 835 Punkt 5.4. gesetzlich geregelt.

Zu Ihrer näheren Information nachstehend der Ausschnitt aus der angeführten europäischen Norm.

5.4 Kaltverdunstungsvorgabe

Zum Ausgleich der Kaltverdunstung wird die Ampulle über den Skalen-Nullstrich hinaus gefüllt. Diese Kaltverdunstungsvorgabe ist für mindestens 120 Tage bei einer Meßflüssigkeitstemperatur von 20 °C zu bemessen. Bei Heizungssystemen mit mittleren Auslegungs-Heizmediumtemperaturen von weniger als 60 °C ist die Kaltverdunstungsvorgabe für mindestens 220 Tage bei der selben Meßflüssigkeitstemperatur zu bemessen.

An der Skale oder der Meßampulle müssen Markierungen für die Flüssigkeitsstandhöhe einschließlich Kaltverdunstungsvorgabeangebracht sein. Die Flüssigkeitsstandhöhe einschließlich Kaltverdunstungsvorgabemuß von außen sichtbar sein.

Anlage 3: Heiztage in Wien laut ZAMG

ZAMG Klimadaten von Österreich 1971 - 2000

Station: Innere Stadt
 Seehöhe: 171 m
 geogr. Länge: 16° 22'
 geogr. Breite: 48° 12'

zum Kapitel

Lufttemperatur Besondere Tage Niederschlag Sonne
 Luftfeuchtigkeit Schnee, Hagel, Gewitter Wind Windrichtung

...

BESONDERE TAGE

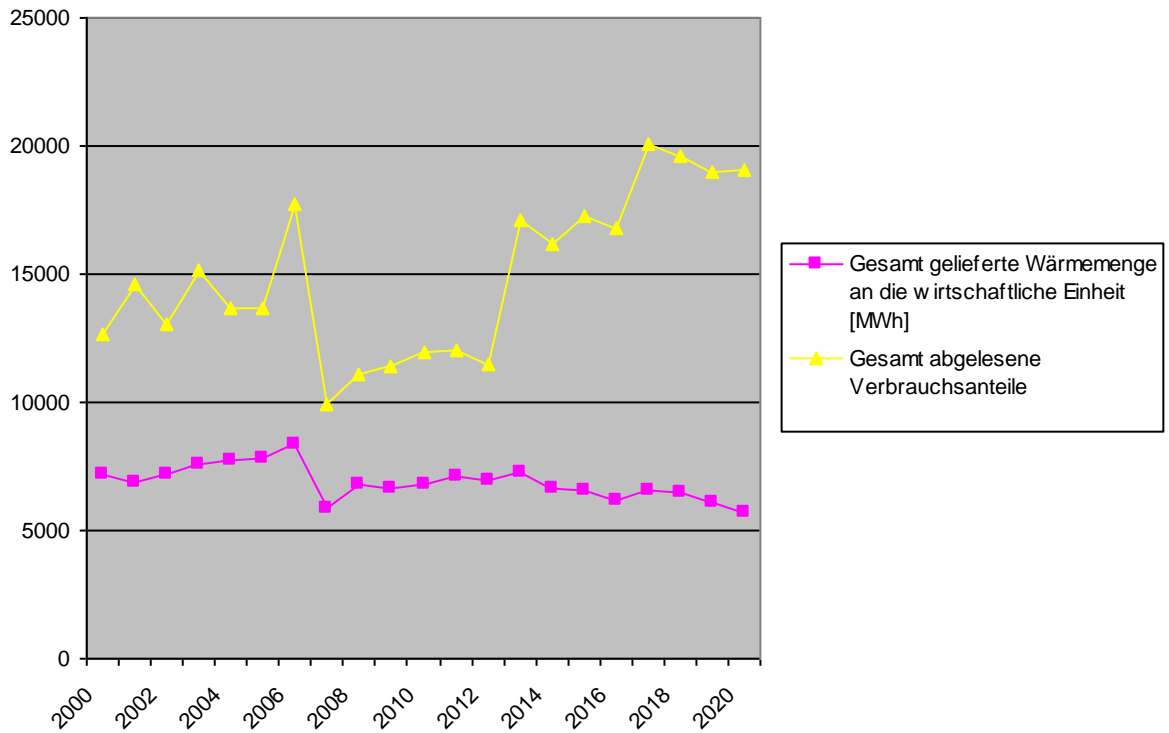
| | frost | eis | sommer | heisse | ht | gradt |
|------|-------|------|--------|--------|-------|-------|
| Jan | 17.1 | 8.0 | 0.0 | 0.0 | 30.8 | 573 |
| Feb | 10.7 | 4.5 | 0.0 | 0.0 | 27.3 | 468 |
| Mar | 4.3 | 0.9 | 0.1 | 0.0 | 27.2 | 384 |
| Apr | 0.1 | 0.0 | 1.3 | 0.0 | 14.6 | 167 |
| Mai | 0.0 | 0.0 | 7.2 | 0.3 | 2.6 | 25 |
| Jun | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 2.7 | 0.3 | 3 |
| Jul | 0.0 | 0.0 | 20.9 | 6.9 | 0.0 | 0 |
| Aug | 0.0 | 0.0 | 20.1 | 7.9 | 0.0 | 0 |
| Sep | 0.0 | 0.0 | 5.9 | 0.1 | 1.1 | 10 |
| Okt | 0.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.4 | 165 |
| Nov | 4.9 | 1.0 | 0.0 | 0.0 | 28.3 | 413 |
| Dez | 12.8 | 4.2 | 0.0 | 0.0 | 30.6 | 538 |
| Jahr | 50.4 | 18.6 | 67.6 | 17.9 | 177.2 | 2744 |

| Kürzel | Einheit | Element | Definition |
|--------|---------|---------------------------|--|
| frost | Tag | Zahl der Frosttage | Summe der Tage mit Temperaturtagesminimum < 0,0 °C |
| eis | Tag | Zahl der Eistage | Summe der Tage mit Temperaturtagesmaximum < 0,0 °C |
| som | Tag | Zahl der Sommertage | Summe der Tage mit Temperaturtagesmaximum ≥ 25,0 °C |
| heisse | Tag | Zahl der Heißen Tage | Summe der Tage mit Temperaturtagesmaximum ≥ 30,0 °C |
| ht | Tag | Anzahl der Heiztage 20/12 | Summe der Tage mit Temperaturtagesmittel < 12,0 °C |
| gradt | °C | Gradtagszahl 20/12 | Kenngröße für Heizenergiebedarf (siehe Beschreibung der Daten) |

↑

177,2 Heiztage pro Jahr => $365,25 - 177,2 = 188,05$ heizfreie Tage pro Jahr

Anlage 4: Abrechnungsdaten der von mir bewohnten Wohnanlage (Bernoullistr. 4-8, 1220 Wien)



MWh pro Teilstrich



Anlage 5: Berechnung meines Schadens durch die unzureichende Kaltverdunstungsvorgabe

- Kaltverdunstungsvorgabe bei mir = 4,6 Teilstriche
 - reicht für ca. 100 Tage im Sommer (statt 120 Tage bei 20°C).
 - Die restlichen 88 heizfreien Tage sind kühler (ca. 22°C). Da würden die 4,6 Teilstriche für ca. 110 Tage reichen.
 - Somit fehlen $4,6 \cdot \frac{88}{110} = 3,68$ Teilstriche.
 - Ein Teilstrich kostet mir laut Abrechnung (für 2019) 18,33 €.
 - Ergibt $3,68 \cdot 18,33 = 67,45$ €, die mir für nicht gelieferte Wärme in Rechnung gestellt werden.
- Würde die Kaltverdunstungsvorgabe bei allen Wohnungen um 3,68 Teilstriche angehoben, steigt allerdings der Preis je Teilstrich:
 - 66 088,85 m² mit Fernwärme beheizte Wohnfläche (laut Abrechnung)
 - davon 55,40 m² meine Wohnung
 - Ergibt Schätzung $3,68 \cdot \frac{66\,088,85}{55,40} = 4390$ weniger Teilstriche in der gesamten Wohnhausanlage.
 - Im Jahr 2019 wurden 19 008 Teilstriche abgelesen und 6060 [MWh](#) Wärmeenergie zu 57,49 €/MWh geliefert = 348 402 €
 - Bei $19\,008 - 4\,390 = 14\,618$ Teilstrichen wäre der Preis = $348\,402 / 14\,618 = 23,83$ € pro Teilstrich (= 5,50 € höher als derzeit).
- Bei meinem Verbrauch von 9 Teilstrichen minus 3,68 zusätzliche Kaltverdunstungsvorgabe würde ich für die verbliebenen 5,32 Teilstriche $5,32 \cdot 5,50 = 29,30$ € mehr als bisher zahlen.
- Insgesamt verbleiben $67,45 - 29,30 = 38,20$ €, die ich pro Jahr im Durchschnitt als „Energiekosten“ für heizfreie Tage zahle.